

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 1990 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. November 1990 | Nr. 31 |
|------------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 2. 11. 90 | Verordnung über die Gewährung einer Theaterbetriebszulage an Beamte (Theaterbetriebszulagenverordnung – ThZulVO) <i>GVBl. II 323-93</i> | 603 |
| 13. 11. 90 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die nachträgliche Verleihung des Diplomgrades an Berechtigte nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes <i>Ändert GVBl. II 70-142</i> | 605 |
| 7. 11. 90 | Verordnung über die in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft örtlich zuständige technische Fachbehörde für die Errichtung und den Betrieb von thermischen Abfallentsorgungsanlagen <i>GVBl. II 89-11</i> | 606 |
| 16. 10. 90 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten <i>Ändert GVBl. II 87-25</i> | 607 |
| 29. 10. 90 | Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Anträge auf Beihilfe im Geschäftsbereich des Ministers des Innern <i>Ändert GVBl. II 323-89</i> | 608 |
| 31. 10. 90 | Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit <i>Ändert GVBl. II 323-85</i> | 609 |
| — | Berichtigung | 610 |

Verordnung über die Gewährung einer Theaterbetriebszulage an Beamte (Theaterbetriebszulagenverordnung – ThZulVO)*

Vom 2. November 1990

Auf Grund des Art. IX § 21 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), verordnet die Landesregierung, auf Grund des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. IS. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 481), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

(1) Beamte an Staatstheatern, für die die Eigenart des Theaterbetriebs besondere Aufwendungen und Erschwernisse mit sich bringt und die neben einer unregelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht nur gelegentlich, sondern in erheblichem Umfang Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst sowie Abenddienst bei den Vorstellungen zu leisten haben, erhalten als Theaterbetriebszulage eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 Deutsche Mark monatlich.

(2) Beamte an Staatstheatern, für die die Eigenart des Theaterbetriebs besondere Aufwendungen und Erschwernisse

*) GVBl. II 323-93

mit sich bringt, die aber die in Abs. 1 genannten weiteren Voraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllen, erhalten als Theaterbetriebszulage eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 Deutsche Mark monatlich.

§ 2

Inwieweit im Einzelfall die Voraussetzungen nach § 1 vorliegen, entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 3

Durch die Stellenzulage sind die Besonderheiten des Dienstes an Theatern, insbesondere die mit dem Dienst zu ungünstigen Zeiten und mit dem Nachtdienst verbundenen Erschwernisse sowie ein etwaiger durch diese Besonderheiten bedingter Aufwand abgegolten.

§ 4

Dem § 3 der Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers für

Wissenschaft und Kunst vom 15. Juli 1988 (GVBl. I S. 307), geändert durch Anordnung vom 29. Mai 1989 (GVBl. I S. 172)¹⁾, wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 der Theaterbetriebszulagenverordnung vom 2. November 1990 (GVBl. I S. 603) bleibt unberührt.“

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Gewährung von Zulagen, Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen an Beamte der Staatstheater zur Abgeltung von Aufwendungen und Erschwernissen im Sinne des § 3 außer Kraft. Beamte, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine Theaterbetriebszulage erhalten haben und bei denen die Voraussetzungen für eine solche Zulage nach dieser Verordnung wegfallen, erhalten die Zulage nach Maßgabe der bisherigen Regelung in bisheriger Höhe weiter.

Wiesbaden, den 2. November 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister des Innern
Milde

Der Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

¹⁾ Andert GVBl. II 323-71

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die nachträgliche Verleihung des
Diplomgrades an Berechtigte nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes*)**

Vom 13. November 1990

Auf Grund des § 81 Abs. 5 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die nachträgliche Verleihung des Diplomgrades an Berechtigte nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 16. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a werden die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Antragsberechtigt nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes sind ferner

1. Personen, die auf Grund einer nach dem 8. Mai 1945 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin-Ost erfolgreich abgelegten Abschlußprüfung graduiert worden sind,
2. Vertriebene im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und ihre Abkömmlinge, die vor ihrer Vertreibung oder Aussiedlung

einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben haben, der dem einer Vorgängereinrichtung der Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Zeitpunkt des Erwerbs materiell gleichwertig war,

sofern sie ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden

aa) in Nr. 3 die Worte „Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2“,

bb) in Nr. 4 Buchst. a die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Nachweis über die Eigenschaft als Vertriebener nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes oder als Abkömmling eines Vertriebenen.“

c) In Abs. 5 werden die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. November 1990

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Gerhardt

*) Ändert GVBl. II 70-142

**Verordnung
über die in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft örtlich zuständige
technische Fachbehörde für die Errichtung und den Betrieb
von thermischen Abfallentsorgungsanlagen*)**

Vom 7. November 1990

Auf Grund des § 30 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung vom 10. Juli 1989 (GVBl. I S. 198, 247), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in Darmstadt ist abweichend von § 28 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für alle Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft zuständige technische Fachbehörde für die Errichtung und den Betrieb von thermischen Abfallentsorgungsanlagen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 1990

Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit
Weimar

*) GVBl. II 89-11

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten,
die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten*)**

Vom 16. Oktober 1990

Auf Grund des § 44 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1249), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 4. März 1988 (GVBl. I S. 97) erhält folgende Fassung:

- „b) Dam- und Sikawild
Schmalspießer und Schmaltiere
vom 1. August bis 31. Januar
Damwild-Kälber
vom 1. September bis 31. Januar“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1990

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Reichhardt

*) Ändert GVBl. II 87-25

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung
über Anträge auf Beihilfe im Geschäftsbereich des Ministers des Innern*)**

Vom 29. Oktober 1990

Auf Grund des § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. Juli 1990 (GVBl. I S. 427, 439) wird bestimmt:

Artikel 1

§ 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Anträge auf Beihilfe im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 26. Mai 1989 (GVBl. I S. 152) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „das“ durch das Wort „des“ ersetzt.
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „der Regierungspräsident in“ werden durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.
 - b) Als Buchst. c wird eingefügt:

„c) Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,“

- c) Die bisherigen Buchst. c und d werden Buchst. d und e.
3. In Nr. 3 werden die Worte „der Regierungspräsident in“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.
4. Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. das Hessische Polizeiverwaltungsamt auch für die Bediensteten der Polizeidienststellen und der polizeilichen Organisationseinheiten der Regierungspräsidien und Landräte als Behörden der Landesverwaltung.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1990

Der Hessische Minister des Innern
Milde

*) Ändert GVBl. II 323-89

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten
nach dem Hessischen Reisekostengesetz im Geschäftsbereich des Ministers
für Umwelt und Reaktorsicherheit*)**

Vom 31. Oktober 1990

Auf Grund des § 28 a Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393), wird bestimmt:

Artikel 1

§ 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 17. Oktober 1988 (GVBl. I S. 370) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „soweit in Abs. 2 und 3 und in § 1 nichts anderes bestimmt ist“ wird ersetzt durch die Angabe „soweit in Abs. 2, 3 und 4 und in § 1 nichts anderes bestimmt ist“.
- b) Nr. 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden die Nr. 2 bis 4.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen.“
- b) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:
„3. Anordnung oder Genehmigung von Reisen zur Fortbildung, die ausschließlich oder überwie-

gend im dienstlichen Interesse liegen, oder Reisen zur Ausbildung.“

- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 5“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5“.

3. Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind, soweit sie der Dienstaufsicht des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit unterstehen, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen,
2. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes bei Dienstreisen nach Nr. 1,
3. Anordnung oder Genehmigung von Reisen zur Fortbildung, die ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, oder Reisen zur Ausbildung,
4. Erstattung der Auslagen (ohne Trennungsgeld) und den Ersatz von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 des Hessischen Reisekostengesetzes.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1990

Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit
Weimar

*) Ändert GVBl. II 323-85

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzle-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

280

Berichtigung:

**Betreff: Verordnung über die Pädagogi-
sche Ausbildung und die Zweite
Staatsprüfung für die Lehrämter
vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I
S. 567)**

Die Verordnung über die Pädagogische
Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung
für die Lehrämter vom 17. Oktober 1990
(GVBl. I S. 567) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Abs. 5 muß es statt „nach Abs. 3“
heißen „nach Abs. 4“.
2. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 muß es statt „stell-
vertretende Leiter“ heißen „ständige
Vertreter des Leiters“.